

VOLLMACHT



Bernischer Anwaltsverband
Association des avocats bernois

.....
nachstehend **Vollmachtgeber** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

die Herren Rechtsanwälte **Fridolin Walther, Christoph Leuch, Andreas Howald und Florian Frey**

nachstehend **Rechtsanwälte** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf ihrer Kanzlei an der Monbijoustrasse 8, 3011 Bern

zur Vertretung in Sachen.....

Die Rechtsanwälte werden ermächtigt, den Vollmachtgeber in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem Namen zu treffen. Sie werden insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Die Rechtsanwälte wahren die Interessen des Vollmachtgebers nach Recht und Billigkeit und besorgen das ihnen Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichten sie sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen der Rechtsanwälte nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, den Rechtsanwälten auf deren Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und den Rechtsanwälten werden durch das Gericht am Geschäftssitz der Rechtsanwälte entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgebers. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

.....

Für die Rechtsanwälte:

Der Vollmachtgeber:

.....

.....

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und den Rechtsanwälten finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Zivilprozessordnung
- Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005
- und unter www.bav-aab.ch